

wenn sie nicht ganz um $\frac{2}{3}$ die normale Ausscheidungsmenge dieser Säure übersteigt. Wird mehr Glaubersalz verabreicht, so würde nicht die ganze Quantität vom Darme resorbiert, und es entstünde Durchfall. Die Schwefelsäure gleiche hierin der Phosphorsäure, doch könnte der Darm mehr phosphorsaures als schwefelsaures Natron resorbiren, das letztere sei daher kräftigeres Abführmittel. Auf die Phosphorsäureausscheidung erwies sich die Einnahme von Glaubersalz ohne Wirkung. Das Chlornatrium wurde in zwei Versuchsreihen durch Einnahme des Glaubersalzes vermindert, doch glaubt Hr. Sick, dass dies Folge der allgemein schwächenden Wirkung des Glaubersalzes sei. Die Harnmenge blieb sich gleich, mochte Glaubersalz in grösseren oder geringeren Mengen oder gar nicht eingeführt sein. Während das Chlor reichlicher ausgeschieden wurde, wenn mehr Harn gelassen war, zeigte sich die Schwefelsäure- sowie die Phosphorsäureausscheidung unabhängig von der Harnmenge. Schliesslich knüpft Hr. Sick an diese Schilderung noch einige Aphorismen über eigenthümliche Perioden der Harnausscheidungen.

Fel. Hoppe.

XL. P r e i s f r a g e.

Die medicinisch-chirurgische Gesellschaft des Kantons Bern, in der Absicht, dem Wunsche der gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern nachzukommen und eine

populäre Anleitung über das Verfahren bei Unglücksfällen zu möglichster Verbreitung in unserm Vaterland auszuarbeiten, schreibt zur Gewinnung der nöthigen wissenschaftlichen Anhaltspunkte zu diesem Zwecke, unterstützt von der genannten Gesellschaft, folgende Preisfrage zu allgemeiner Concurrenz aus:

„Zusammenstellung der Maassregeln zur Rettung plötzlich Verunglückter, welche in der Schweiz und den angrenzenden Staaten gesetzlich anbefohlen sind, mit besonderer Berücksichtigung der Unglücksfälle durch Erfrieren, Verbrennen, Ersticken, Ertrinken, Erwürgen, Erhängen, Blitzschlag, Biss giftiger oder wüthender Thiere und Vergiftung — Wissenschaftliche Kritik derselben und, wo möglich, eigene Versuche, über die Behandlung der Erstickten. —

Die Preisschriften, in deutscher, französischer oder italienischer Sprache verfasst, sind bis zum 30. Juni 1862 postfrei an den unterzeichneten Präsidenten der Gesellschaft einzusenden, mit einem Motto und dem versiegelten Namen des Verfassers versehen. Die Gesellschaft wird, auf das Referat ihres Ausschusses hin, der bestbefundenen Arbeit einen Preis von 1000 Francs zusprechen.

Um Irrthümern vorzubeugen, wird bemerkt, dass die einlangenden Arbeiten blos als wissenschaftliche Grundlage der von der Gesellschaft herauszugebenden populären Anleitung dienen sollen und von diesem Gesichtspunkte aus beurtheilt werden. Sie bleiben sämmtlich Eigenthum der Verfasser und sollen denselben auf ihr Verlangen nach ihrer Benutzung zu obgenanntem Zwecke im Juli 1863 wieder zurückgestellt werden.

Bern, den 31. Mai 1861.

Im Auftrag der medicinisch-chirurgischen
Gesellschaft des Kantons Bern:

Der Präsident:

Dr. J. Rud. Schneider.

Der Sekretär:

Dr. Ziegler.